

# Haftung des bösgläubigen Bereicherungsschuldners

*Ausgangslage:* Eine Prüfung des FD „Bösgläubige und redliche Bereicherungsschuldner“ endete in einer der Spalten 1 bis 7, so dass B der Haftung des *bösgläubigen* Bereicherten unterliegt. Es gelten die „allgemeinen Vorschriften“ (§ 818 Abs. 4), also die §§ 291, 292. *Und:* Auf einen Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 kann sich B nicht berufen.

**1.** Hat B als ungerechtfertigte Bereicherung Geld „erlangt“?

Ja — Geld (§ 291)

Geld ist zurückzuzahlen (§ 812 Abs. 1 S. 1).

**2.** Hat B das Geld als Darlehensnehmer erlangt und ist das Darlehen wegen Wuchers nichtig (§ 138 Abs. 1 oder 2)?

Ja — Nein

B zahlt das Kapital zurück, aber keine Zinsen.

Ab Rechtshängigkeit (bzw. ab Kenntnis) hat B die Geldschuld „zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist“ (§ 818 Abs. 4 verweist auf § 291 S. 1).

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann er sich nicht berufen, weil er seine Rückzahlungspflicht von Anfang an kannte.

Der Zinssatz richtet sich nach den Bestimmungen über Verzugszinsen. Denn nach § 291 S. 2 gelten die §§ 288 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3, 289 S. 1 analog.

**3.** Ist an dem Rechtsgeschäft ein Verbraucher (§ 13) beteiligt?

Ja — Nein

Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des § 247 (§ 288 Abs. 1 S. 2).

Der Zinssatz beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des § 247 (§ 288 Abs. 2).

Nein — B hat „einen bestimmten Gegenstand“ herauszugeben (§§ 818 Abs. 4, 292 Abs. 1). *Beispiele:* Sache oder Recht

**4.** Hat sich der Gegenstand nach Eintritt der Bösgläubigkeit (Kenntnis/Klageerhebung) verschlechtert, ist er untergegangen oder ist „aus einem anderen Grunde“ die Herausgabe unmöglich geworden (§ 292 Abs. 1)?

Ja — Verschlechtert, untergegangen

Ein Schadensersatzanspruch des A richtet sich im Prinzip „nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten ...“ (§ 292 Abs. 1), also nach § 989. Deshalb:

**5.** Beruht die Verschlechterung/der Untergang auf einem *Verschulden* des B (§§ 989, 276 Abs. 1)?

Ja — Nein, kein Verschulden

A kann umfassenden Schadensersatz verlangen (§§ 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989).

Ja — Nein  
 Ab Verzug haftet B auch für Zufall (§ 287). Er hat deshalb auch ohne Verschulden Schadensersatz zu leisten (§ 990 Abs. 2).  
 Nein — A kann keinen Schadensersatz verlangen.

Dessen Höhe beschränkt sich nicht auf den Wert der Sache.

Weiter mit Frage 7!

Nein — B muss den (unveränderten) Gegenstand herausgeben.

**7.** Verlangt A die Herausgabe von Nutzungen? *Hinweis:* Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts und die Vorteile ihres Gebrauchs (§ 100).

Ja — Nutzungen

Nach § 292 Abs. 2 Var. 1 gilt „das Gleiche“ wie nach § 292 Abs. 1, es sind also die §§ 987 ff anzuwenden.

**8.** Hat B Nutzungen (§ 100) aus dem „Gegenstand“ gezogen?

Ja — Nein — **9.** Hat B schuldhaft (§ 276 Abs. 2) Nutzungen nicht gezogen, die er „nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft“ hätte ziehen können?

Ja — Nein  
 B hat die Nutzungen herauszugeben (§§ 818 Abs. 4, 292 Abs. 2, 987 Abs. 1).  
 Ja — B ist „zum Ersatz verpflichtet“ (§ 276 Abs. 2), muss also den Wert der nicht gezogenen Nutzungen ersetzen (§§ 818 Abs. 4, 292 Abs. 2, 987 Abs. 2).  
 Nein — B ist zu nichts verpflichtet.

Weiter mit Frage 10!

Nein — umgekehrt, B verlangt den Ersatz von

Verwendungen

Die „gewöhnlichen Erhaltungskosten“ sind B nicht zu erstatten (§ 994 Abs. 1 S. 2).  
 Aber:

**10.** Hat B „Verwendungen“ auf den Gegenstand gemacht, die zu dessen Erhaltung oder wirtschaftlichen Nutzung erforderlich waren („notwendige Verwendungen“)?

Ja — Nein

Die „notwendigen Verwendungen“ muss A nur „nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag“ ersetzen (§§ 818 Abs. 4, 292 Abs. 2, 994 Abs. 2, 677).

Zu prüfen sind deshalb die §§ 683 und 670.

A ist zu nichts verpflichtet.